

Pressemitteilung

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Bestattungsunternehmen e.V. (VDB) zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Gründe, Hintergründe und Konsequenzen aus den beabsichtigten Gesetzesänderungen darstellen und verstehen sich als Argumentationshilfen im gegenwärtigen Diskussionsprozess:

Von grundsätzlicher Bedeutung sind zwei beabsichtigte Reformen

1. Die Aufhebung des Friedhofszwangs und 2. Die Aufhebung des Sargzwangs.

Diese beiden politischen Forderungen würden, sofern sie Realität werden, die Bestattungskultur in unserem Land verändern. Zwar steht nicht zu erwarten, dass der überwiegende Teil der in unserem Land lebenden Menschen die damit verbundenen individuellen Möglichkeiten in Anspruch nehmen, vielmehr ist davon auszugehen, dass – ähnlich dem Verhalten beispielsweise der Niederländer – nur ein geringer Bevölkerungsanteil von den nunmehr geschaffenen Voraussetzungen z.B. der Mitnahme der Urne ins eigene Wohnumfeld Gebrauch machen. Das traditionelle Bestattungsverhalten, die über Jahrhunderte hin entwickelten Einstellungsmuster zur Sargbestattung auf dem Friedhof und bewährte Riten lassen erwarten, dass durch deren Verwurzelung in der Bevölkerung nur wenige Menschen von diesen neuen Bestattungspraktiken auch tatsächlich Gebrauch machen würden. Andererseits hält der VDB es dennoch für wichtig, auch hier lebenden Minderheiten einen legalen Gestaltungsrahmen für Beerdigungsriten anderer Art zu schaffen. Die bisher durchgeführten illegalen Praktiken in den europäischen Nachbarländern wären damit legalisiert. Wichtig ist, dass den Menschen durch die beabsichtigte Öffnung das Gefühl vermittelt würde, „dass man es könnte, wenn man es wollte“. Jeder soll nach seiner Façon selig werden – dies ist der Grund der beabsichtigten Reformen.

Zur Aufhebung des Friedhofszwanges

Die Angleichung an die meisten EU-Mitgliedsstaaten ist vernünftig und längst überfällig. Im Rahmen der europäischen Rechtsangleichung hätte Deutschland sich ohnehin an die in den meisten EU-Staaten geltenden Regelungen angleichen müssen. Nordrhein-Westfalen beendet lediglich seit Jahren bestehende Praktiken der Verbringung Verstorbener bzw. deren Asche ins bzw. aus dem benachbarten Ausland. Eine „Durchlöcherung“ des Friedhofszwangs in unserem Land hat sich in den letzten Jahren durch die Einführung verschiedener Bestattungsarten ohnehin ergeben, zum Beispiel durch die Seebestattung, die kombinierte Luft-/See-Bestattung, die Beisetzung in einem „Friedwald“ oder die Aschenverstreuerung auf einer Aschenstreuwiese.

Nach Auffassung des VDB entsprechen die Änderungen den Grundprinzipien unserer Verfassung: Es entspricht dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen, über seine eigenen sterblichen Überreste zu verfügen und dies zu Lebzeiten festzulegen.

Wie die Befürworter des Friedhofszwangs für Urnen selbst anführen, handelt es sich bei der Würde des Verstorbenen um ein allgemein anerkanntes, verfassungsrechtlich in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG verankertes Schutzgut. Weshalb sollte einerseits bei Aufhebung des Friedhofszwangs für Urnen eine Verletzung dieser postmortalen Würde drohen, wenn andererseits die Missachtung der noch zu Lebzeiten geäußerten Wünsche des Verstorbenen verfassungskonform sein soll? Die Vermutung einer Verletzung der Menschenwürde durch die Aufhebung des Friedhofszwangs für Urnen trifft somit nicht zu. Die zwanghafte Verordnung des Urnenbeisetzungsortes ist heute vielen Menschen nicht mehr erklärbar.

Zudem ist ein gesellschaftlicher Bewusstseinswandel zu beobachten: Seit einigen Jahren hat sich in der Bundesrepublik Deutschland das sittliche Empfinden breiter Bevölkerungskreise gewandelt. Auf den Friedhöfen und Krematorien sind - von den Medien abgelichtet - nicht nur bunte Säрге verschiedenster Formen präsent, sondern auch umweltverträgliche Urnen, Grabsteine mit Monitoren und neueste Bestattungsformen, wie z.B. die Weltraumbestattung. Die breite Auseinandersetzung mit dem Thema „Tod“ führt dazu, dass diese Thematik aus der Tabuzone herausgeholt wird und ihren Schrecken eingebüßt hat. Aufgrund der zunehmenden Enttabuisierung des Themas „Tod“ kann davon aus-

gegangen werden, dass eine negative Beeinträchtigung der Gefühlswelt der Bürger nicht zu befürchten ist.

Unser Land ist multikulturell, der Anteil der Mitbürger „nicht-deutscher“ Herkunft steigt. Die hier lebenden Mitbürger aus anderen Kulturkreisen und anderer glaubensmässiger Ausrichtung, haben dazu beigetragen, ein unverkrampftes, natürliches Verhältnis zu den Themen Tod, Trauer und Abschiednahme zu entwickeln.

Zur Aufhebung des Sargzwanges

Die Bestattung ohne Sarg ist in Deutschland auch heute schon möglich (Bsp.: Hamburger Bestattungsverordnung vom 20.12.1988/GVBL.S.303, geändert durch Verordnung vom 24.02.1998/GVBL.S.35, § 1 (4), „Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Särgen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn dies aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen erforderlich ist.“).

Europäische Nachbarländer und andere Kulturen kennen den Sargzwang ebenfalls nicht mehr. Die Gründe für den Sargzwang sind vielfältig:

1. Bei einer Feuerbestattung ist ein Vollholz-Sarg notwendig, um die optimale Temperatur schnell zu erreichen und den Verbrennungsvorgang gleichmäßig verlaufen zu lassen.
2. Ein Sarg wird als Transportmittel benötigt und bei einer Erdbestattung, um den Verwesungsprozess durch ausreichend Sauerstoff zu fördern.
3. Seuchenhygienische Gründe waren die Ursache für den Sargzwang, um einer Ansteckungsgefahr entgegenzuwirken. Früher war u.a. auch für den Leichentransport der Schutz vor einem infizierten Leichnam durch einen Sarg notwendig. Dies ist jedoch aufgrund des medizinisch-technischen Fortschritts heute nicht mehr zwingend erforderlich.

Die Historie der Verwendung eines Sarges ist vergleichsweise kurz:

Schon in der Antike und im Mittelalter wurde ohne Sarg bestattet – in Deutschland bis in das 19. Jahrhundert hinein. Wurde ein Sarg verwendet, war er somit ein Privileg der oberen Gesellschaftsschichten. Heute wird in Deutschland insbesondere durch die multikulturelle Zusammensetzung der Gesellschaft der absolute Sargzwang nicht mehr als zeitgemäß von allen akzeptiert. Die Aufhebung des Sargzwanges hätte nicht eine Revolutionierung der Bestattungskultur zur Folge.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich unzählige Menschen ohne Sarg bestatten lassen werden. Der Sarg als „letzte Wohnung“ ist weiterhin durch Tradition bestimmt und gefestigt. Lediglich vereinzelte, individuelle Nachfrage wird befriedigt. Die Wirkung ist hier eher psychologischer Natur, d.h. Ausweitung des Selbstbestimmungsrechtes.

Eine solche Gesetzesänderung hätte Folgewirkungen für die Sargindustrie in Europa, die Produktion von Särgen würde zurückgehen. Gleichzeitig können sich jedoch neue Marktchancen mit der Herstellung von hochwertigen Leichen-/ Totentüchern eröffnen. Die derzeitige Entwicklung dokumentiert zugleich den Funktionswandel des Bestatters: „Vom Handwerker zum Dienstleister“. Der Sarg ist nicht mehr Mittelpunkt einer Bestattung. Umfragen in der Bevölkerung haben ergeben, dass das Trauerambiente (Musik, Rede, Ausgestaltung der Trauerfeier) immer wichtiger wird als Form und Ausprägung des Sarges. Die Erinnerungskultur geht in diese Richtung.

Zusammenfassung:

Der Verband Deutscher Bestattungsunternehmen e.V. begrüßt deshalb die Bestrebungen in Nordrhein-Westfalen, den individuellen Wünschen der Bürger entgegenzukommen und die Abschaffung von Reglementierungen und Vorschriften zu forcieren. Die große Anzahl von bürokratischen Verordnungen und Bestimmungen auch im Bestattungswesen stoßen in der Bevölkerung auf immer weniger Akzeptanz. Mehr Freiräume für selbstbestimmte Entscheidungen mündiger Bürger werden geschaffen.

Berlin, den 12.11.2002

Dr. Lange
Vorsitzender